

## **Vorbemerkung:**

**Auf Grundlage des deerAbos wird dem Mieter gegen Bezahlung eines regelmäßigen Mietzinses, für einen bestimmten Zeitraum ein Fahrzeug aus dem Fahrzeugpool der deer GmbH gemäß Fahrzeugbestellung zur Nutzung überlassen. Die nachfolgenden Allgemeinen Vermietbedingungen (AVB) regeln das Zustandekommen des Mietvertrages und die Fahrzeugnutzung im deerAbo. Sofern der Mieter darüber hinaus Zubehör ausgewählt und die deer GmbH dies im Rahmen der Vertragsbestätigung bestätigt hat, wird dem Mieter dieses Zubehör auf Grundlage dieser Bedingungen ebenfalls überlassen.**

## **§ 1 Vertragsgegenstand, Geltungsbereich**

1. Auf Grundlage des zwischen dem Mieter und der deer GmbH abgeschlossenen Auto Abo-Vertrags (nachfolgend „**Vertrag**“ genannt) wird dem Mieter für die Vertragslaufzeit ein Elektrofahrzeug aus dem Poolbestand der deer GmbH (nachfolgend „**Fahrzeug**“ genannt) der Fahrzeugklasse sowie ggf. Zubehör gemäß Bestellung gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr („**Miete**“) überlassen. Die Höhe der Miete, die Anzahl der Inklusivkilometer und die Zusatzkosten für zusätzlich gebuchte Services wie Mehrkilometer sowie der Selbstbehalt im Falle eines Unfalls, ergeben sich aus dem Bestellprozess. Der Mieter hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug, Ausstattung oder ein Neufahrzeug, es sei denn, dies wurde ausdrücklich abweichend vereinbart.
2. Soweit es sich beim Mieter um ein Unternehmen (§14 BGB) handelt, finden abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters keine Anwendung, beispielsweise auch dann nicht, wenn die deer GmbH ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn die deer GmbH in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters die Leistungen vorbehaltlos erbringt.

## **§ 2 Zustandekommen des Vertrages**

1. Die Darstellungen insbesondere auf der Webseite der deer GmbH sowie diese AVB stellen ausdrücklich noch kein Angebot auf einen entsprechenden Vertragsabschluss dar, sondern sollen dem Mieter die Abgabe eines entsprechenden Angebots ermöglichen.
2. An das vom Mieter über den deer Online-Shop abgegebene Angebot, ist dieser für einen Zeitraum von zwei Wochen gebunden. Der Mieter hat hierzu im Bestellprozess die erforderlichen Angaben zu machen und die Bestellung verbindlich abzuschließen. Hierfür ist insbesondere notwendig, dass der Mieter ein gültiges Bezahlmedium angibt bzw. hinterlegt.
3. Das Vertragsverhältnis kommt mit der Bestellbestätigung deer GmbH zustande. Eine ggf. automatisch generierte Eingangsbestätigung des Angebots des Mieters stellt noch keine Annahme der Bestellung und damit noch keinen Vertragsschluss dar es sei denn, darin wird neben der Bestätigung des Zugangs der Bestellung zugleich die Annahme des Angebots erklärt (Vertragsbestätigung).
4. Insbesondere für den Fall, dass der Mieter über keine ausreichende Bonität verfügt, kann die deer GmbH das Angebot des Mieters auf Vertragsabschluss ablehnen.

### § 3 Mieter, Nutzungsberechtigte, Informationspflichten

1. Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Mieter selbst genutzt werden. Weitere Personen können nur dann das Fahrzeug nutzen, wenn sie vom Mieter im Bestellprozess als zusätzliche Fahrer angegeben und von der deer GmbH bestätigt wurden. Für zusätzliche Fahrer fällt, je Anzahl, eine monatliche Gebühr in der im Bestellprozess angegebenen und von der deer GmbH in der Bestellbestätigung bestätigten Höhe an (nachfolgend „**nutzungsberechtigte Fahrer**“).
2. Weitere Fahrer können im Nachgang nur mit ausdrücklicher, vorab einzuholender Zustimmung der deer GmbH zur Nutzung zugelassen werden. Die Erlaubnis ist nur verbindlich, wenn diese zumindest in Textform erteilt wurde. Die deer GmbH behält sich vor, auch hierfür eine entsprechende Gebühr in Abhängigkeit der Anzahl der nutzungsberechtigten Fahrer zu erheben.
3. Der Mieter wird das Fahrzeug nicht ohne gültige Fahrerlaubnis nutzen. Seine gültige Fahrerlaubnis wird er spätestens zum Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe gegenüber der deer GmbH vorlegen.
4. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug ausschließlich von den nutzungsberechtigten Fahrern bewegt wird, die über eine gültige Fahrerlaubnis verfügen und zum Nutzungszeitpunkt geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu führen (also insbesondere nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Medikamenten stehen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen). Er wird die Fahrzeugschlüssel insbesondere nur an nutzungsberechtigte Fahrer herausgeben und für die Einhaltung der AVB durch die nutzungsberechtigten Fahrer Sorge tragen.
5. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass er der deer GmbH jederzeit Auskunft über den konkreten Fahrer zu jedem Zeitpunkt geben kann.
6. Der Mieter wird der deer GmbH unverzüglich Änderungen seiner persönlichen Daten mitteilen, die für die Vertragsdurchführung relevant sind. Im Falle eines Unternehmens gilt dies zudem für einen Sitzwechsel, Änderungen in der Rechtsform und der Haftungsverhältnisse. Für den Fall, dass der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt und eine Anschriftermittlung notwendig wird, kann die deer GmbH dem Mieter die hierfür aufgewendeten notwendigen Kosten in Rechnung stellen.
7. Über einen Schlüsselverlust wird der Mieter die deer GmbH unverzüglich informieren.
8. Der Mieter ist während der Vertragslaufzeit verpflichtet, zum Zwecke der Überprüfung des Fahrzeugzustands, der Fahrzeugsicherheit und der vertraglich vereinbarten Kilometerleistung auf Aufforderung der deer GmbH, jedoch maximal einmal pro Nutzungsmonat, Informationen über den Fahrzeugzustand (z.B. KM-Stand, Inspektionsfähigkeit, Neuschäden, Technische Mängel) an die deer GmbH zu übermitteln. Die deer GmbH wird den Mieter über seine bei der Buchung hinterlegte E-Mail-Adresse kontaktieren. Der Mieter verpflichtet sich, die erfragten Informationen innerhalb von einer Woche ab Zugang der Anfrage an die deer GmbH zu übermitteln. Maßgeblich für die Fristeinholung ist der Zeitpunkt der Absendung. Die Frist verlängert sich um Zeiträume, hinsichtlich derer der Mieter an einer Übermittlung unverschuldet verhindert ist.

### § 4 Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag kommt mit der im Bestellprozess angegebenen und von der deer GmbH in der Angebotsannahme bestätigten Laufzeit zustande.
2. Die Mietzeit beginnt an dem in der Bestellbestätigung bestätigten Termin. Kann das Fahrzeug aus Gründen, die die deer GmbH zu vertreten hat nicht zum vereinbarten Übergabezeitpunkt übergeben werden, beginnt die Mietzeit abweichend hiervon mit tatsächlicher Übergabe des Fahrzeugs.

Sonstige Rechte des Mieters wegen einer von der deer GmbH zu vertretenden Verzögerung (insbesondere Kündigungs- und Rücktrittsrechte nach gesetzlicher Maßgabe) bleiben hiervon unberührt.

3. Der Vertrag endet automatisch zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.
4. Eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.
5. Eine Rückgabe vor Ablauf der Vertragslaufzeit, führt nicht zum Wegfall der Verpflichtung zur Entrichtung der Miete.
6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehender Regelung unberührt. Die deer GmbH ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter
  - für zwei aufeinander folgende Termine mit der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils in Verzug ist. Gleiches gilt, wenn er in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht; oder
  - der Mieter bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb der deer GmbH die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist; oder
  - das Fahrzeug insbesondere durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet; oder
  - Vertragspflichten schwerwiegend verletzt, insbesondere
    - das Fahrzeug wiederholt unbefugt einem Dritten überlässt (insbesondere unerlaubt untervermietet oder gewerblich nutzt) oder
    - das Fahrzeug wiederholt unberechtigterweise außerhalb der in § 10 aufgeführten Regionen einsetzt; oder
    - seinen Verpflichtungen zur Mitwirkung bei einem Fahrzeugtausch gemäß § 8 wiederholt nicht nachkommtund diese Vertragsverletzungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht einstellt oder eingetretene Folgen unverzüglich beseitigt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung beidseitiger Interessen gerechtfertigt ist.
7. Der Mieter hat sicherzustellen, dass das Fahrzeug und das ggf. mitvermietete Zubehör vor oder spätestens am Tag, an dem der Vertrag endet, zurückgegeben wird. Wird das Fahrzeug vom Mieter verschuldet nicht pünktlich zurückgegeben, ist die deer GmbH berechtigt, für jeden angefangenen Tag der Überschreitung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit den tagesanteiligen Betrag der vereinbarten Miete (§ 5) als Nutzungsentgelt zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Schäden aufgrund dieser Verzögerung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden.
8. Kündigt die deer GmbH den Vertrag außerordentlich, ist der Mieter abweichend von vorstehender Regelung verpflichtet, das Fahrzeug spätestens nach Ablauf von drei Werktagen (Werktage nach vorstehender Maßgabe sind die Wochentage Montag bis Freitag) ab Zugang der Kündigung, wenn nicht zumindest in Textform ausdrücklich anders vereinbart, zurückzugeben.
9. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für Schäden, die durch die außerordentliche Kündigung entstehen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

10. Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietvertrages gemäß § 545 BGB wird durch die deer GmbH bereits jetzt widersprochen.

11. Ein Widerrufsrecht besteht auf Seiten des Mieters wegen § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht.

## § 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungslegung

1. Die Höhe der Miete ergibt sich aus dem ausgewählten Fahrzeugmodell und der vom Mieter im Bestellprozess selbst gewählten Laufzeit sowie ggf. in Abhängigkeit von hinzugebuchtem Zubehör und hinzugebuchten Services.

2. Mit der vereinbarten und geleisteten monatlichen Miete sind folgende Leistungen abgegolten:

- Vertragsgemäße Nutzung des Fahrzeuges nach Maßgabe dieser AVB
- Inklusivkilometer nach vertraglicher Vereinbarung (gemäß Bestellbestätigung)
- Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen, Werkstattservice mit Terminkoordination für Inspektion nach Herstellervorgaben und TÜV
- Ersatzfahrzeug aus dem Fahrzeugpool der deer GmbH gemäß Verfügbarkeit bei Werkstattterminen oder Unfallschäden. Das Ersatzfahrzeug ist nach Wahl der deer GmbH am Standort der deer GmbH in Calw oder Gültstein abzuholen.
- die Kfz-Steuer,
- Rundfunkgebühren,
- die Kosten für Kfz-Haftpflichtversicherung
- Sofern gebucht: Haftungsreduzierung im Schadensfall (gemäß § 14 der AVB) in der in der Buchung bestätigten Höhe
- Sofern gebucht: Zusatzfahrer

Zudem stehen dem Mieter folgende weitere Vorteile zur Verfügung:

- Vergünstigter Ladestrom gemäß Preisblatt „Preisblatt Laden deerAbo“ an deer Ladesäulen, die für das öffentliche Laden freigegeben sind **bei Nutzung des deer Ladechips**. Dieser Vergünstigte Ladestrom darf nur für das vertragsgegenständliche Fahrzeug genutzt werden. Sollte der Kunde oder ein ihm zurechenbarer Dritter den vergünstigten Ladestrom für ein anderes als das vertragsgegenständliche Fahrzeug nutzen, hat der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von € 250,00 für jeden Einzelfall zu bezahlen.

**Die für das öffentliche Laden freigegebenen Ladesäulen finden Sie auf unserer Homepage, derzeit [www.deer-mobility.de](http://www.deer-mobility.de). Diese Aufstellung wird regelmäßig aktualisiert. Die Verfügbarkeit kann sich ändern. Es können neue Ladesäulen hinzukommen oder bestehende entfallen. Ein Anspruch des Kunden auf dauerhaften Zugang und Nutzung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Ladeinfrastruktur bzw. auf die Einrichtung und Aufrechterhaltung von Ladestationen besteht nicht. Die Freischaltung und Sperrung der bestehenden Ladeinfrastruktur für das öffentliche Laden steht im billigen Ermessen der deer GmbH. Ladepunkte, die ausschließlich für das e-Carsharing freigegeben sind, können nicht genutzt werden. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf die durchgängige technische Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Ladestationen bzw. einer konkreten Ladesäule im Einzelfall.**

3. Nicht enthalten und demnach vom Mieter selbst zu beschaffen sind alle weiteren Kosten, insbesondere:

- Ladekosten, insbesondere Kosten für Ladestrom
  - Standgebühren/Blockierungsgebühren/Parkgebühren
  - Kosten für Betriebsflüssigkeiten (Scheibenwischwasser etc.)
  - ggf. vereinbarte Bereitstellungskosten
  - Mehrkilometer, über die vereinbarten Inklusivkilometer hinaus gemäß Buchung
4. Über die Miete wird grundsätzlich periodisch jeweils auf das Ende eines Kalendermonats in Zeitabschnitten von einem (1) Monat abgerechnet. Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis nicht auf den ersten eines Monats, werden der erste und der letzte Monat des Vertragsverhältnisses tagesgenau abgerechnet. Die Miete ist jeweils nachschüssig am letzten Tag des Kalendermonats fällig.
  5. Alle Mietraten werden abhängig vom vom Mieter gewählten Bezahlmedium zum Fälligkeitszeitpunkt belastet. Ein zeitanteiler Betrag für den ersten Vertragsmonat, wird ggf. mit der Miete für den Folgemonat eingezogen.
  6. Sonstige Sonderleistungen und angefallene Kosten (insbesondere Bußgelder u.a.) werden zeitnahe in einer folgenden Abrechnungsperiode oder ggf. nach Ende der Überlassungszeit gesondert berechnet bzw. weiterbelastet.
  7. Wurde eine begrenzte Inklusivkilometerzahl vereinbart, schuldet der Mieter zudem für Mehrkilometer die vereinbarte Kilometervergütung gemäß Preisblatt. Über Mehrkilometer wird am Ende der Vertragslaufzeit abgerechnet. Im Falle eines Fahrzeugtauschs (§ 8) werden die Kilometerfahrleistungen mit den jeweiligen Fahrzeugen addiert. Eine Unterschreitung der höchstens vereinbarten Kilometer, führt nicht zu einem Erstattungsanspruch des Mieters.
  8. Die Berechnung etwaiger Fahrzeugschäden erfolgt gesondert.
  9. Die vereinbarten Preise verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Änderungen des Umsatzsteuersatzes berechtigen die deer GmbH zur entsprechenden Anpassung der monatlichen Miete.
  10. Haben die Parteien ein SEPA-Lastschrift vereinbart und kommt es zu einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung, schuldet der Mieter der deer GmbH eine pauschale Entschädigung in Höhe von EUR 7,50. Der Mieter kann jedoch nachweisen, dass gar kein oder lediglich ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

## **§ 6 Fahrzeugübergabe**

1. Ist in der Buchungsvereinbarung nichts anderes vereinbart, holt der Mieter das Fahrzeug nach Wahl der deer GmbH am Standort der deer GmbH in Calw oder Gütstein auf eigene Kosten zum vereinbarten Termin ab.
2. Zur Übernahme des Fahrzeugs sind nur der Mieter und die von ihm benannten Nutzungsberechtigten Fahrer berechtigt, die sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder Reisepass ausweisen und eine gültige Fahrerlaubnis nachweisen können. Informiert der Mieter die deer GmbH nicht vorab darüber, dass ein Nutzungsberechtigter Fahrer in seinem Namen das Fahrzeug abholen wird, kann das Fahrzeug an den Nutzungsberechtigten Fahrer übergeben werden, wenn dieser zur Abholung eine auf ihn ausgestellte Vollmacht zur Übernahme des Fahrzeugs vorlegt.

3. Die deer GmbH wird unter Anwesenheit des Mieters bzw. dem zur Abholung bevollmächtigten Nutzungsberechtigten Fahrer ein Übergabeprotokoll erstellen. Die Durchsicht erfolgt durch einen sachkundigen Mitarbeiter der deer GmbH und den abholberechtigten Nutzer bzw. Mieter. Widersprüche des Mieters sind zu vermerken.
4. Erfolgt die Übernahme des Fahrzeuges nicht zum Zeitpunkt der vereinbarten Übergabe und hat der Mieter diesen Umstand zu vertreten, kommt der Mieter nach Mahnung und angemessener Nachfristsetzung in Annahmeverzug.
5. Verweigert der Mieter die Abnahme endgültig oder ist die Nachfristsetzung erfolglos abgelaufen, kann die deer GmbH ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Die deer GmbH kann als pauschalen Schadensersatz die vereinbarte Miete bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt verlangen. Weist der Mieter einen geringeren Schaden nach, ist er zum Ersatz des entsprechenden geringeren Schadens verpflichtet. Entsprechendes gilt, wenn er nachweist, dass gar kein Schaden entstanden ist.
6. Erscheint der Mieter zu dem vereinbarten Termin für eine Fahrzeugübergabe nicht, oder nicht rechtzeitig und hat er diesen Umstand zu vertreten, schuldet er der deer GmbH eine Gebührenpauschale in Höhe von EUR 50,00 pro Tag des Nichterscheinens. Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden/Aufwand sei überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden als die Gebührenpauschale.
7. Eine Buchung wird storniert, wenn die Zahlung des Mieters fehlschlägt, die vorgelegten Dokumente ungültig oder abgelaufen sind, der Mieter gegen die Mietbedingungen verstößt oder falsche beziehungsweise unvollständige Angaben bei der Buchung macht. In diesen Fällen wird eine Stornogebühr in Höhe von EUR 100,00 erhoben. Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder Aufwand überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist als die Stornogebühr.

## § 7 Fahrzeugrückgabe

1. Zum Ende der Vertragslaufzeit vereinbaren die Parteien einen Rückgabetermin.
2. Wurde nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rückgabe des Fahrzeuges am Abholort gemäß § 6 Abs. 1 der AVB. Der Mieter wird das Fahrzeug auf eigene Kosten zum vereinbarten Termin an den Rückgabeort verbringen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Mieter zum Rückgabezeitpunkt zudem verpflichtet, mitvermietetes Zubehör zurückzugeben.
3. Die Rückgabe ist, vorbehaltlich einer anderweitigen Absprache – nur während der jeweils geltenden Öffnungszeiten am Standort der deer GmbH nach deren Wahl in Calw oder Gültstein möglich, abrufbar <https://www.deer-carsharing.de/kontakt-aufnehmen/>.
4. Die deer GmbH wird gemeinsam mit dem Mieter eine Durchsicht des Fahrzeuges durchführen und hierüber ein Rückgabeprotokoll (Sichtprüfung) erstellen. Hierin werden insbesondere erkennbare Schäden, oder erhebliche Verschmutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen und fehlendes Zubehör vermerkt. Die Durchsicht erfolgt zusammen mit einem sachkundigen Mitarbeiter der deer GmbH. Widersprüche des Mieters sind zu vermerken. Die Geltendmachung weiterer Schäden, die erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt werden, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
5. Ist das Fahrzeug bei Rücknahme nicht in einem einwandfreien, vollständigen, der vertragsmäßigen Fahrleistung entsprechenden, verkehrs- und betriebssicheren Zustand, oder wird nicht mit sämtlichen Schlüsseln und überlassenen Unterlagen (insbesondere Zulassungsbescheinigung Teil

I, Service-Heft) sowie Fahrzeugzubehör zurückgegeben oder können die vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen nicht nachgewiesen werden und hat der Mieter diesen Umstand zu vertreten, so ist der Mieter zum Ausgleich des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Möglichkeit, Versicherungsleistungen nach Maßgabe dieses Vertrages in Anspruch zu nehmen, bleibt hiervon unberührt. Bei übermäßiger, über eine dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechende hinausgehende Verschmutzung des Fahrzeugs, die eine Sonderreinigung des Fahrzeugs erfordert, oder wenn das Fahrzeug mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird, leistet der Mieter der deer GmbH Schadensersatz, sofern er diesen Umstand zu vertreten hat. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch mit einer Sonderreinigungspauschale in Höhe von EUR 50,00. Der Mieter hat jedoch in Bezug auf die Sonderreinigungspauschale die Möglichkeit nachzuweisen, dass durch die Sonderreinigung gar kein Aufwand bzw. gar keine Kosten oder ein wesentlich geringerer Aufwand bzw. wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

6. Ausdrücklich keine Ausgleichspflicht besteht für vertragsgemäße Gebrauchsspuren, die für Alter und Kilometerleistung angemessen sind, sowie für Zustände, die bereits bei Übergabe an den Mieter vorhanden waren (Vorschäden).
7. Der Ladestand des Akkus, muss dem bei Abholung des Fahrzeugs entsprechen. Ist dies nicht der Fall, wird dem Mieter dies entsprechend unter Berücksichtigung des für die deer GmbH erforderlichen Zeitaufwands in Rechnung gestellt.
8. Erscheint der Mieter zu dem vereinbarten Termin für eine Fahrzeugrückgabe nicht, oder nicht rechtzeitig und hat er diesen Umstand zu vertreten, schuldet er der deer GmbH eine Gebührenpauschale in Höhe von EUR 50,00 pro Tag des Nichterscheinens. Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden/Aufwand sei überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden als die Gebührenpauschale.

## **§ 8 Fahrzeugtausch**

1. Die Fahrzeuge haben eine beschränkte Haltedauer und Laufleistung. Abhängig von der bereits erreichten Laufleistung bzw. Haltedauer des an den Mieter ausgehändigten Fahrzeugs, kann ein Tausch mit einem anderen, gleichwertigen Fahrzeug derselben Fahrzeugklasse während der Vertragslaufzeit notwendig sein. Die deer GmbH hat deshalb während der Vertragslaufzeit einen Anspruch auf Austausch des an den Mieter ausgehändigten Fahrzeugs bei Erreichen einer bestimmten Haltedauer oder Laufleistung, abhängig vom konkreten Fahrzeug. Der Mieter wird über den nötigen Fahrzeugtausch rechtzeitig, mindestens 14 Tage im Voraus informiert und ist verpflichtet, das Fahrzeug zu einem näher vereinbarten Termin zurückzubringen und auch sonstige von seiner Seite erforderliche Maßnahmen für den Fahrzeugwechsel einzuhalten.
2. Ein durch die deer GmbH veranlasster Fahrzeugtausch aufgrund der bereits erreichten Laufleistung bzw. Haltedauer des an den Mieter ausgehändigten Fahrzeugs während der Vertragslaufzeit stellt keine Kündigung durch die deer GmbH dar. Der Fahrzeugtausch führt auch nicht zu einer neuen Mindestvertragsdauer.
3. Erscheint der Mieter zu dem vereinbarten Termin für einen Fahrzeugtausch nicht, oder nicht rechtzeitig und hat er diesen Umstand zu vertreten, schuldet er der deer GmbH eine Gebührenpauschale in Höhe von EUR 50,00. Dem Mieter wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden/Aufwand sei überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden als die Gebührenpauschale. Die Pflicht zur Mietwirkung bei dem Fahrzeugtausch erlischt hierdurch nicht. Zudem ist die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 9 Fahrzeugnutzung, Ladekarte**

1. Der Mieter wird das Fahrzeug stets in einem betriebs- und verkehrssicherem Zustand halten, sofern und soweit hierfür nach diesem Vertrag nicht die deer GmbH verantwortlich ist. Er wird es schonend und fachgerecht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers — auch im Hinblick auf die Batterieaufladung und Batteriepflege der Antriebsbatterie (insbesondere nicht unverzügliches Nutzen nach Vollladen und Tiefentladung der Batterie) — sowie der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.
2. Das Fahrzeug darf nicht weitervermietet werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur hinsichtlich weiterer Nutzungsberechtigter Fahrer gemäß § 2 dieser AVB gestattet. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Eine zweckfremde Nutzung insbesondere zu Fahrschulübungen, für nicht genehmigte Rennen, das Befahren von Rennstrecken oder Fahrzeugtestfahrten sind ausdrücklich untersagt, ebenso eine gewerbliche Nutzung insbesondere im Bereich der Personenbeförderung (z.B. Taxi oder Posttransport) oder eine Nutzung zur Begehung von Straftaten. Reifendruck, und andere fahrzeugspezifische Vorgaben, sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu korrigieren. Der Transport gefährlicher/giftiger Stoffe ist untersagt.
3. Der Mieter ist verpflichtet die Reifen des Fahrzeuges regelmäßig auf Abnutzung und insbesondere auch auf die zulässige Mindestprofiltiefe zu überprüfen und Schäden, Abnutzung, die einen Wechsel erforderlich machen, unverzüglich an die deer GmbH zu melden.
4. Technische und/oder optische Veränderungen am Fahrzeug (beispielsweise Aufkleber, Folierungen, Lackierungen etc., Umbauten innen wie außen am Fahrzeug, Fahrzeugtuning etc.) darf der Mieter nicht vornehmen. Dies gilt entsprechend für die Entfernung, das Überkleben oder die Unkenntlichmachung des Firmenzeichens der deer GmbH auf dem überlassenen Fahrzeug. Im Falle eines Verstoßes zahlt der Mieter einen Schadensersatz in Höhe von pauschal EUR 150,00 brutto erstattet. Dem Mieter bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
5. Das von der deer GmbH für das Fahrzeug ausgehändigte Ladekarte/Lademedium darf ausschließlich zum Laden des Fahrzeugs genutzt werden. Eine Nutzung für ein anderes Fahrzeug als das vertragsgegenständliche ist untersagt.

## **§ 10 Fahrten ins Ausland**

1. Das Fahrzeug darf ausschließlich in Deutschland und in der EU-Zone sowie in der Schweiz bewegt werden. Fahrten in Kriegsgebiete sind untersagt. Eine Nutzung des Fahrzeuges im vorbezeichneten Ausland ist auf ununterbrochene 180 Tage begrenzt.
2. Sind im vorbezeichneten Ausland im Schadensfall Kosten der Schadenabwicklung zu verauslagen, geschieht dies durch den Mieter. Kosten, die im Innenverhältnis von der deer GmbH zu tragen sind, werden dem Mieter gegen Vorlage von geeigneten Nachweisen erstattet.

## **§ 11 Schadenfall**

1. Im Schadenfall hat der Mieter die deer GmbH unverzüglich über das Schadenereignis zu informieren (siehe Kontaktdaten Anlage 2).
2. Bei einem Unfall Wildunfall, Diebstahl, Feuerschäden oder andere Schäden verständigt der Mieter unverzüglich die Polizei. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle zur Schadensminderung und Beweissicherung erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen getroffen werden. Er wird zur Sicherung von Beweismitteln (z. B. Zeugen, Spuren) und Identitäten der Unfallbeteiligten – soweit möglich – eigene Aufzeichnungen anfertigen, die einer ordnungsgemäßen Aufklärung der Schadenursache und des -hergangs dienen sollen. Dies gilt insbesondere für das Schadensszenario.
3. Der Mieter darf sich nicht vom Unfallort entfernen, wenn dies den Tatbestand des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 StGB darstellen würde. Der Mieter darf sich erst vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und das Fahrzeug an ein Abschleppunternehmen übergeben oder das Fahrzeug in Absprache mit dem Mobilitätsanbieter vom Kunden zu einer Station gefahren werden darf.
4. Ein Schuldanerkenntnis darf vom Mieter keinesfalls abgegeben werden. Dies gilt entsprechend für andere schadens- und/ oder schuldanererkennende Handlungen, die im Rahmen der Schadensregulierung bzw. bei der Klärung von Haftungsfragen vorgeiflich wirken.
5. Der Mieter verpflichtet sich, der deer GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Rücksprache hierzu mit der deer GmbH einen detaillierten Unfallbericht in Textform einschließlich Anfertigung einer Skizze zu erstellen. Der Unfallbericht hat insbesondere Namen und Anschrift der Beteiligten (sofern bekannt), etwaiger Zeugen (sofern bekannt) sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und eine aussagekräftige Unfallschilderung zu enthalten. Maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Frist ist der Absendetermin an den Mobilitätsanbieter durch den Kunden.
6. Erfüllt der Mieter die vorstehenden Obliegenheiten schuldhaft nicht oder nur unzulänglich, so haftet er der deer GmbH für die Schäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass diese ihre Ersatzansprüche wegen der unzulänglichen Dokumentation durch den Mieter nicht oder nicht vollständig durchgesetzt werden können. Der Mieter ist insbesondere dann entschuldigt, wenn er verletzungsbedingt an der Einhaltung der Frist gehindert war. Dementsprechend verlängert sich die Frist um solche Zeiträume.
7. Reparaturen darf der Mieter nur nach ausdrücklicher Zustimmung der deer GmbH durchführen lassen.

## **§ 12 Wartung und Verschleiß, Reparaturen**

1. Innerhalb der vereinbarten Mietzeit trägt die deer GmbH die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen.
2. Der Mieter informiert die deer GmbH unverzüglich bei Erscheinen der Hinweismeldung im Kombiinstrument/Bordcomputer des Fahrzeuges bezüglich des Erreichens der vom Hersteller vorgegebenen Inspektions- und Wartungsintervalle. Gleiches gilt für Meldungen des Fahrzeugs in Bezug auf auftretende kritische Fehlfunktionen oder Störungen.
3. Der Mieter wird das Fahrzeug zum Zwecke der Durchführung der Inspektions- und Wartungsarbeiten zu einem von der deer GmbH beauftragten Servicepartner verbringen. Hierfür werden sich der Mieter und der Servicepartner untereinander abstimmen und für eine zeitnahe

Erledigung sorgen. Dies gilt entsprechend im Falle von Wartungen auf Grund Rückrufen der Automobilhersteller, des Kraftfahrtbundesamtes oder entsprechender Ereignisse.

4. Den saisonal bedingten Reifenwechsel kann der Mieter in der Rudolf-Diesel-Straße 8 in 75365 Calw kostenfrei durchführen lassen. Einen entsprechenden Termin wird der Mieter mit der deer GmbH rechtzeitig abstimmen. Der Mieter ist berechtigt, den vorgenannten Reifenwechsel auf eigene Kosten auch an anderer Stelle durchführen zu lassen.
5. Für die Zeit einer Inspektion, Wartung oder für den Fall der von der deer GmbH zu tragenden Verschleißreparatur, steht dem Mieter ein kostenfreies Ersatzfahrzeug der gleichen oder vergleichbaren Fahrzeugklasse aus dem Fahrzeugpool der deer GmbH zu. Das Ersatzfahrzeug ist in Calw abzuholen.

### **§ 13 Versicherung**

Das Fahrzeug wird dem Mieter mit einer durch die deer GmbH abgeschlossenen Haftpflichtversicherung übergeben.

### **§ 14 Haftung des Mieters, Haftungsreduzierung**

1. Der Mieter haftet für den Untergang (auch Diebstahl, Abhandenkommen und/oder Beschlagnahme) des Fahrzeuges und für sämtliche Schäden (wie z. B. Unfall oder Wertminderungsschäden), die über die normale Abnutzung hinaus am Fahrzeug während der Überlassungszeit entstehen (nachfolgend „Schadensfall“), soweit er diese zu vertreten hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Schadennebenkosten, u.a. Abschleppkosten, Sachverständigenkosten oder Wertminderung.
2. Gebraucht ein Dritter mit Zustimmung des Mieters das Fahrzeug, haftet der Mieter gegenüber der deer GmbH für das dem Dritten zur Last fallende Verschulden wie für eigenes Verschulden.
3. Im Falle einer vereinbarten Haftungsreduzierung, ist die Haftung im Schadensfall auf den vereinbarten Selbstbehalt beschränkt. Die Haftungsreduzierung gilt nicht für Schadensfälle, die aufgrund eines unverhältnismäßigen Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden ohne Außeneinwirkung oder Mitwirkung Dritter. Dies gilt beispielsweise bei durch mangelnde Sicherung der Ladung oder Fehlbedienung oder Fehlladung (an nicht zugelassenen Ladepunkten) etc. verursachte Schäden und auch für Reifenschäden.
4. Die Haftungsfreistellung greift zudem nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder durch einen nicht nutzungsberechtigten Fahrer herbeigeführt wurde. Im Falle einer grob fahrlässigen Verursachung ist die deer GmbH berechtigt, die Haftungsfreistellung auf ein der Schwere des Verschuldens entsprechendes Verhältnis zu kürzen. Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsfreistellung besteht des Weiteren nicht, wenn eine vom Mieter zu erfüllende Obliegenheit gemäß § 3 Ziffer 1, 3 und/oder 4, § 9 Ziffer 2, § 10 Ziffer 1 und/oder § 11 Ziffer 1- 5 vorsätzlich verletzt wurde. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vorstehenden vom Mieter zu erfüllenden Obliegenheit ist die deer GmbH berechtigt, die Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Abweichend von Vorgenanntem bleibt der Anspruch des Mieters auf Haftungsfreistellung bestehen, soweit die Verletzung einer Obliegenheit des Mieters weder
  - (a) für den Eintritt des Haftungsfreistellungsfalles noch
  - (b) für den Umfang der Haftungsfreistellungsverpflichtung durch die deer GmbH ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

5. Der Mieter haftet allein für von ihm begangenen Verkehrs- und Ordnungsvergehen. Er stellt die deer GmbH insoweit vollständig von etwaigen Forderungen Dritter frei. Die Kosten und Gebühren der deer GmbH für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten trägt der Kunde in Höhe einer Pauschale von 25,00 EUR. Der Mieter hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass der deer GmbH kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.
6. Bei Verlust oder schuldhafter Beschädigung des Ladekabels durch den Mieter, trägt dieser die für die Ersatzbeschaffung tatsächlich angefallenen notwendigen Kosten. Zuzüglich wird eine Aufwandspauschale in Höhe von 25,00 EUR in Rechnung gestellt. Der Mieter hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein solcher Aufwand gar nicht oder lediglich in einem geringeren Aufwand entstanden ist.
7. Bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung der Ladekarte wird eine Aufwandspauschale für die Neubeschaffung in Höhe von 50,00 EUR berechnet. Der Mieter hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein solcher Aufwand gar nicht oder lediglich in einem geringeren Aufwand entstanden ist.

### **§ 15 Haftung der deer GmbH, Haftungsbeschränkung**

1. Die verschuldensunabhängige Haftung seitens der deer GmbH für anfängliche Mängel des Fahrzeugs und/ oder des mitvermieteten Zubehörs gem. § 536a Abs. 1, 1. Fall BGB, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss umfasst jedoch nicht die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten), insbesondere die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Fahrzeugs in technisch einwandfreiem Zustand.
2. Darüber hinaus haftet die deer GmbH gegenüber dem Mieter unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet die deer GmbH ausschließlich
  - (i) im Falle der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - (ii) im Falle von Schäden, für die die deer GmbH eine Garantie übernommen hat
  - (iii) für den Fall, dass eine gesetzliche Vorschrift einen strengeren Haftungsmaßstab vorschreibt (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz)
  - (iv) im Falle von Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Mieter regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten).

Soweit Kardinalspflichten fahrlässig verletzt werden, ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren und von der anderen Partei nicht beherrschbaren unmittelbaren Schaden begrenzt.

3. Soweit die Haftung der deer GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs ausgeschlossen.

### **§ 16 Übertragung von Rechte und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen**

Die deer GmbH ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen i. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen. Der Mieter stimmt der Übertragung bereits jetzt zu.

## § 17 Streitschlichtung

Die deer GmbH wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

## § 18 Datenschutz und Daten in Navigations- und Mobilfunksystemen sowie eingebaute Ortungssysteme (GPS)

1. Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO erhalten Sie in einem separaten Dokument. Zudem können Sie diese online unter [www.deer-mobility.de](http://www.deer-mobility.de) abrufen.
2. Die Fahrzeuge der deer GmbH sind ggf. serienmäßig mit Informations- und Kommunikationssystemen, wie z.B. Navigationsgeräten und Mobilfunksystemen ausgerüstet. Dadurch soll nicht der Zweck verfolgt werden, personenbezogene Daten des Mieters oder des Fahrers zu erheben. Der Mieter ist daher verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeugs zum Ende der Mietzeit hin das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit die gesammelten personenbezogenen Daten aus den Navigationsgeräten bzw. den Mobilfunksystemen zu löschen. Eine entsprechende Bedienungsanleitung ist im Fahrzeug vorhanden. Insbesondere hat er auch die auf seinem eigenen Mobiltelefon befindlichen zu dem Fahrzeug gespeicherten Daten (wie z.B. Profil- und Verbindungsdaten) aus der entsprechenden Anwendung zu löschen.

## § 19 Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Sofern im Rahmen dieser Vereinbarung eine taggenaue Abrechnung stattfindet, gilt die Berechnungsbasis: 1 Monat = 30 Tage.
3. Sofern es sich bei dem Mieter nicht um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Bedingungen Calw.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung durch individuelle Vertragsabreden im Sinne des § 305b BGB bedürfen keiner Form.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## Anlage

### Anlage 1: Preisblatt

### **Versicherung**

- **Selbstbeteiligung je Schadensfall:** Im Bestellprozess gewählt

### **Inklusivkilometer/ Kilometerpakete/Km-Kosten**

- **Kosten für Kilometerlaufleistungen, die die Inklusivkilometer überschreiten:**  
  
20ct/km ab dem 1. Mehrkilometer

### **Vergünstigte Ladekosten gemäß Preisblatt**

- **Preisblatt Laden deerAbo für geschlossene Verträge ab dem 24.01.2024**  
([https://www.deer-mobility.de/wp-content/uploads/2024/01/Preisblatt\\_deerAbo\\_Laden\\_in-min.pdf](https://www.deer-mobility.de/wp-content/uploads/2024/01/Preisblatt_deerAbo_Laden_in-min.pdf))  
(Weitere Ladetarife ersichtlich unter: <https://www.deer-mobility.de/laden-unterwegs/>)

## Anlage 2: Kontaktdaten Fuhrpark

### E-Mail Erreichbarkeit:

Schäden / Unfälle:	<a href="mailto:schaden@encw.de">schaden@encw.de</a>
Reparaturen / sonstige Fahrzeugbezogene Daten:	<a href="mailto:fuhrpark@encw.de">fuhrpark@encw.de</a>
Räderwechsel:	<a href="mailto:raederwechsel@encw.de">raederwechsel@encw.de</a>

### Telefonnummer:

Schäden / Unfälle:	D. Ricea	07051/1300-291
Reparaturen / Räderwechsel:	M. März	07051/1300-292
Sonstige Fahrzeugbezogene Daten:	T. Schmid	07051/1300-228